

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Dienstag, den 25. April 2017 um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2. Bekanntmachung über das Recht aus Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	5 - 8
3. Neuwahl von zwei Schiedspersonen für die Stadtteile Herten-Mitte-Ost/Paschenberg/Disteln und Herten-Süd	9

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten und dem Bürgerbüro  
Westerholt

Ausgabennummer: **09/2017**  
Ausgabetag: **13.04.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



HERTEN

## Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Dienstag, 25.04.2017, findet um 16.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### TAGESORDNUNG

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht zur Stadtentwicklung
3. Herten Forum
- 3.1 Herten Forum - Vorstellung der Investitionskonzepte
- 3.2 Herten-Forum 17/071/1
  - Entscheidung über das weitere Vorgehen
- 3.3 Jobcenter Herten 17/071/2
  - Vorbereitung einer Standortentscheidung und eines Baubeschlusses
  - Antrag der CDU- und UBP-Fraktion vom 24.02.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
  - Antrag der SPD-Fraktion vom 03.03.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
4. Integriertes Handlungskonzept "Neustart Innenstadt"
- 4.1 Sanierungsmaßnahme "Teilbereiche der Innenstadt Herten" 17/038/1

Beschluss nach § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet "Teilbereiche der Innenstadt Herten"
- 4.2 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich der Innenstadt 17/055/1

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 4.3 | Satzung der Stadt Herten über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Herten"   | 17/039/1 |
| 5.  | Standortüberprüfung für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Scherlebeck<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 17/076   |
| 6.  | Stadtentwässerung Herten   |          |
| 6.1 | Strategie Stadtentwässerung Herten<br>- Beschluss zum weiteren Vorgehen<br>- Antrag gem. § 14 GeschO der SPD-Fraktion vom 03.11.2014 "Stark gegen Starkregen"  | 17/048/1 |
| 6.2 | Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten<br>- Satzungsbeschluss  | 17/042/1 |
| 6.3 | Satzung der Stadt Herten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)<br>- Satzungsbeschluss   | 17/043/1 |
| 7.  | Bebauungsplan Nr. 186<br>"Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße"<br>- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen  | 17/059/1 |
| 8.  | Ausschreibung eines technischen Beigeordneten<br>- Antrag der SPD-Fraktion nach § 14 GeschO vom 09.03.2017   | 17/078/1 |
| 9.  | Abbestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt   | 17/075   |
| 10. | Schulentwicklung in Herten<br>- Antrag der CDU-Fraktion nach § 4 GeschO vom 04.04.2017   |          |
| 11. | Mitteilungen der Verwaltung  |          |

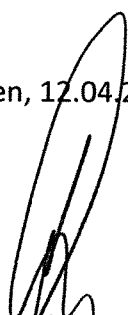
**NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

12. Veräußerung eines städtischen Grundstücks

17/066/1

13. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 12.04.2017



Fred Toplak  
Bürgermeister

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

---

Herten, 31.03.2017

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

Gemäß § 12 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794) – SGV. NRW. 1110-, mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landtages am 14. Mai 2017 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 24. April 2017 bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, Nebengebäude, 1. Obergeschoss, Europasaal (Brücke) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 13 der Landeswahlordnung hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BGBl. I S. 1084) besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. April 2017 bis 28. April 2017 bei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Briefwahlbüro, Europasaal (Brücke), Einspruch einlegen (§ 17 Abs. 1 LWahlG).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Ggfs. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 14 Abs. 1 - 4 LWahlO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung (§ 11 Abs. 1 LWahlO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk im Wahlkreis

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG:

- 5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

- 5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat

oder

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist

oder

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist nach entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden (§ 17 Abs. 4 S. 1 LWahlO). Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 17 Abs. 4 Satz 3 LWahlO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 18 Abs. 9 LWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 18 Abs. 4 LWahlO:

- einen amtlichen altweißen Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 17 (KWahlO),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 5 (KWahlO),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag nach der Anlage 7 (KWahlO) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 (KWahlO).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 18 Abs. 6 LWahlO).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die vorgedruckte Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein, steckt den unterschriebenen Wahlschein

und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen (§ 52 Abs. 1 LWahlO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht (§ 28 Abs. 1 LWahlG).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten am 14. Mai 2017 um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, zusammen und ermitteln ab 18.00 Uhr das Briefwahlergebnis. Die Räume der Briefwahlvorstände sind öffentlich zugänglich.

In Vertretung



Volker Lindner



## Bekanntmachung

### **Neuwahl von zwei Schiedspersonen für die Stadtteile Herten Mitte-Ost / Paschenberg/ Disteln / Süd**

Der Schiedsman für den Schiedsbezirk Herten Mitte-Ost / Paschenberg/ Disteln und Herten Süd hat aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Schiedsperson niedergelegt. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Der bisherige Schiedsbezirk wird in zwei neue Bezirke eingeteilt (Herten-Mitte Ost /Herten-Süd sowie Herten-Paschenberg / Herten-Disteln).

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

#### **Schiedsperson kann nicht sein, wer**

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

#### **Schiedsperson soll nicht sein, wer**

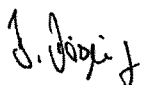
1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. das 70. Lebensjahr vollendet hat.

#### **Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger richten bitte ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **15.05.2017** an den Bürgermeister der Stadt Herten, Fachbereich 3, Ordnung und Feuerschutz, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45697 Herten.

*Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.*

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bösing".

Bösing